



Visastelle Beirut II (Rabieh) – Antragsteller aus Syrien

Stand: Januar 2026

Wiedereinreise

Folgende Ausgangssituationen sind denkbar:

1. Ihnen ist die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden UND der Schutzstatus wurde bisher nicht bestandskräftig widerrufen oder zurückgenommen.
2. Sie halten sich im Ausland seit weniger als sechs Monaten auf und haben Ihren elektronischen Aufenthaltstitel (Plastikkarte)/Reisepass verloren oder die Dokumente wurden gestohlen.

Bitte beachten Sie, dass die zuständige Ausländerbehörde dem Visumantrag nur zustimmen wird, wenn Ihr nationaler Aufenthaltszweck weiter besteht.

Für die Beantragung des Visums benötigen Sie folgende Unterlagen, die bei der persönlichen Vorsprache in der Botschaft vorzulegen sind:

- ein **Vindex-Antragsformular**, ausgefüllt und unterzeichnet
(Kinder: unterschrieben vom mitausreisenden Elternteil)
- zwei biometrische **Passfotos**, 35 x 45 mm, weißer Hintergrund, keine weiße Kleidung
- Gültiger Reisepass, unterschrieben: Original und 1 Kopie (A4)** von Seiten, auf denen sich Daten, Visa oder Stempel befinden. Pässe von Kindern unter 13 Jahren müssen nicht unterschrieben sein
- Antragsgebühr** im Gegenwert von 75 Euro (Minderjährige: 37,50 Euro), zahlbar in US-Dollar in bar
- Original Ihrer **deutschen Aufenthaltserlaubnis** oder **Verlustanzeige** der zuständigen Polizei (*sofern vorhanden*: Kopie des verlorenen Aufenthaltstitels)
- Meldebescheinigung** aus Deutschland
- Schriftliche Begründung** (Reisegrund: Weshalb konnten Sie nicht rechtzeitig nach Deutschland zurückkehren?)
- Ein – und Ausreiseregister** der libanesischen bzw. syrischen Behörden



Visastelle Beirut II (Rabieh) – Antragsteller aus Syrien

Stand: Januar 2026

Alle Antragsteller – auch Kinder – müssen persönlich vorsprechen!

Originalunterlagen sind mit einer Fotokopie vorzulegen. Arabischsprachige Dokumente sind mit vereidigter Übersetzung ins Deutsche und Überbeglaubigung des syrischen Außenministeriums einzureichen. Bitte Antragsformulare und Kopien der Unterlagen weder heften noch klammern!

Bitte reichen Sie vollständige Anträge ein! Unvollständige Anträge können mit Verweis auf Ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 82 AufenthG abgelehnt werden!

Es ist mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen. Sachstandsnachfragen werden innerhalb der ersten drei Monate ab Antragsabgabe nicht beantwortet.
